

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 26.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

nupt. Nov. c. 22. §. si igitur ex prioribus, Bitten
Elägerin mit ihrer Elage abzuweisen.

Nota.

Weil de jure Can. der Beklagten angezogen
recht per c. cum secundum Apostolum pen-
ult. ext. de secund. nupt. aufgehoben / Steph.
ad Nov. 22 n. 95 & 103. als wird billig vor die
Elägerin verabschiedet. Confer Schnerdew.
§. legari autem n. 7. & lit. C. Inst. de legat. Vi-
gel. in M. j. P. lib. 4. c. 21. q. 3 reg. 2. Geist. 2. ob. 93.
per tot. & n. 25.

Bescheid.

Auff Klage vnd gerhane Antwort Krigischen
Vormunden Berre Elägern an einem/ N. N.
Beklagte am andern Theil Geben ic. diesen Be-
scheid: Dass Beklagte ihres Vormundens un-
geacht / Elägerin die von ihrem Hemann ver-
legte 100. Gulden auszuzahlen schuldig.

Cas. 26.

Mævius verstorb ohne Testamente / und lebt
nach sich Sejum den Vater vnd zwey Schwestern /
dann beydes von der Mutter vnd andern
ererbete Gütere / Der Vater Sejus schreitet ad
secunda vota. Dahero entsteht die Frage: Ob
gemelter Vater auch in den andern / scilic. bonis
adventitiis, ausgenommen der Mutter Güter/
plenum dominium habe?

Aa ij Die

Die Schwestern klagen. Fundien ihre Inten-
tion in iure, welches sagt/dass der Vater so ad se-
cunda vota schreitet / aus des Sohns sel. Ver-
lassenschaft nur den Usu et fructum habe / per l.
fœmina 3. §. illud etiam C. de secund. nupt. Con-
fer Fach.lib.10. Contr.c.72.

Sejus der Vater sage / ja er gebe der Klägere
Recht wol ill/was anlangete ire bona materna,
Aber wegen der andern Güittere/ seit. bonorum
adventitorum so der Sohn/ seit. verlassen/hette
es eine andere Beschaffenheit / vnd gehörte ihm
das pleauum dominium illi/ per s. si itaq. Nov.
22. Boer. decis.185.n.6. vers. sed bene & decis.198.
n.4.vers. quamvis. Bittet derhalben Klägere ab-
zuweisen/ihn zu absolviren vnd beym pleno do-
minio zu lassen.

Bescheid.

Auff Klage / vnd gehane Antwort / N. N.
Klägere an einem/ Seji Beklagten am andern
Theil/ Gebe ic. diesen Bescheid: Das Klägere
Suchen nicht stadt hat / sondern es wird Be-
klagter von angestalter Klage absolvirt vnd bey
dem pleno dominio des verstorbenen Mævii
verloffenen Gütern/ doch ausgenommen die ba-
na materna, billig gelassen.

Cas. 27.